

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TEILNAHME VON AMATEURMANNSCHAFTEN DER VEREINE DER ÖSTERREICHISCHEN FUSSBALL - BUNDESLIGA IN DEN BEWERBEN DER LANDESVERBÄNDE

gültig ab 1.7.2014

§ 1 Verpflichtung zur Stellung einer Amateurmansschaft durch einen Verein der 1. Leistungsstufe

- (1) Die Vereine der 1. Leistungsstufe sind verpflichtet, eine Amateurmansschaft zu stellen.
- (2) Diese soll in der höchsten Klasse des Landesverbandes spielen. Im Einstiegsjahr kann die Amateurmansschaft auch eine Leistungsstufe darunter eingeteilt werden. Die Einteilung obliegt den Landesverbänden, doch ist eine sportlich ansprechende Lösung anzustreben.

§ 2 Recht zur Stellung einer Amateurmansschaft durch einen Verein der 2. Leistungsstufe

- (1) Die Vereine der 2. Leistungsstufe haben das Recht, eine Amateurmansschaft zu stellen.
- (2) Diese soll in der zweithöchsten Leistungsstufe des Landesverbandes spielen. Für Vereine der 2. Leistungsstufe soll auch einvernehmlich ein Einstieg weiter unten – je nach Leistungspotential des Vereins – möglich sein. Dies sollte bei bilateralen Gesprächen mit den einzelnen Landesverbänden vereinbart werden. Bei Nennung einer Amateurmansschaft eines Vereines der 2. Leistungsstufe muss sich dieser verpflichten, mit dieser Amateurmansschaft mindestens 3 Spieljahre lang an der Meisterschaft des jeweiligen Landesverbandes teilzunehmen.

§ 3 Nichtteilnahme

Ein Verein der 1. Leistungsstufe, der seiner Verpflichtung zur Teilnahme nicht nachkommt, hat eine Pönale von € 7.500,- zugunsten des betreffenden Landesverbandes zu entrichten, ein Verein der 2. Leistungsstufe eine Pönale von € 3.750,-, wenn er sich anmeldet und danach nicht teilnimmt.

§ 4 Aufstiegsrecht

- (1) Für die Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga besteht ein Aufstiegsrecht. Dieses reicht bis in die Spielklasse unterhalb jener der jeweiligen Kampfmannschaft und höchstens bis zur 3. Leistungsstufe. Die Amateurmansschaft muss zumindest eine Spielklasse unter der Kampfmannschaft spielen. Gegebenenfalls ist sie in Folge des Abstiegs der Kampfmannschaft ebenfalls zum Abstieg in eine niedrigere Spielklasse verpflichtet.

- (2) Die jeweiligen Vereine der Bundesliga haben für jede an der 3. Leistungsstufe teilnehmende Amateurmansschaft eine Teilnahmegebühr in Höhe von Euro 30.000,- pro Spieljahr jeweils vor Saisonbeginn an den bewerbeführenden Landesverband zur gleichteiligen Aufteilung an die teilnehmenden Regionalligavereine unter Außerachtlassung der Amateurmanschaften zu bezahlen.
- (3) In der 3. Leistungsstufe sind pro Regionalliga-Spielgruppe höchstens drei Amateurmanschaften der Vereine der Bundesliga teilnahmeberechtigt.
- (4) Sind in der jeweiligen 3. Leistungsstufe (Regionalliga-Spielgruppe) unter Außerachtlassung von allfällig absteigenden Amateurmanschaften der Vereine der Bundesliga bereits bis zu zwei Amateurmanschaften der Vereine der Bundesliga teilnahmeberechtigt und würde die gemäß Abs 3 zulässige Höchstzahl von Amateurmanschaften der Vereine der Bundesliga in der jeweiligen 3. Leistungsstufe durch den Aufstieg von Amateurmanschaften der Vereine der Bundesliga aus der 4. Leistungsstufe in die 3. Leistungsstufe überschritten, ist/sind jene Amateurmanschaft/en der Vereine der Bundesliga aufstiegsberechtigt, die in einer gemeinsamen Tabelle entsprechend § 9 der Meisterschaftsregeln (unter Außerachtlassung von § 9 Abs 1 lit f Meisterschaftsregeln) bestplatziert ist/sind. Beginnend beim Bestplatzierten steigen nur soviele Amateurmanschaften der Vereine der Bundesliga in die jeweilige 3. Leistungsstufe auf, bis die Höchstzahl gemäß Abs 3 erreicht ist. Bestehen die Bewerbe der 4. Leistungsstufe aus einer unterschiedlichen Anzahl an Manschaften, so ist jene Amateurmanschaft eines Vereins der Bundesliga aufstiegsberechtigt, welche im Durchschnitt der gespielten Spiele den besseren Wert gemäß § 9 der Meisterschaftsregeln erreicht.
- (5) Sind in der jeweiligen 3. Leistungsstufe unter Außerachtlassung von allfällig absteigenden Amateurmanschaften der Vereine der Bundesliga bereits drei oder gemäß Abs 8 mehr Amateurmanschaften der Vereine der Bundesliga teilnahmeberechtigt, hat die gemäß Abs 4 ermittelte bestplatzierte Amateurmanschaft der Vereine der Bundesliga gegen die in der jeweiligen 3. Leistungsstufe schlechtestplatzierte Amateurmanschaft der Vereine der Bundesliga ein Play-Off zu bestreiten.
- (6) Die beiden am Play-Off beteiligten Amateurmanschaften der Vereine der Bundesliga spielen gegeneinander ein Hin- und ein Rückspiel nach den ÖFB-Meisterschaftsregeln. Der Sieger des Play-Offs ist im folgenden Spieljahr in der jeweiligen 3. Leistungsstufe, der Verlierer in der 4. Leistungsstufe teilnahmeberechtigt.
- (7) Die beteiligten Landesverbände jeder Regionalliga-Spielgruppe haben in Entsprechung der ÖFB-Bestimmungen geeignete Strukturen für diesen Play-Off-Bewerb zu schaffen sowie die

betreffenden Regelungen in ihren Bestimmungen zum Auf- und Abstieg zwischen der 3. und 4. Leistungsstufe zu berücksichtigen.

- (8) Sollte in einer Regionalliga-Spielgruppe die Höchstzahl gemäß Abs 3 bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung überschritten werden, bleiben die betreffenden Amateurmansschaften der Vereine der Bundesliga bis zu einem allfälligen Abstieg bzw. einer Niederlage im Play-Off gemäß Abs 6 in der 3. Leistungsstufe teilnahmeberechtigt.
- (9) In allen nicht geregelten Fällen entscheidet das ÖFB-Präsidium endgültig.

§ 5 Spielberechtigung

- (1) In der Amateurmansschaft dürfen höchstens 4 Spieler, die nicht mehr für die U23 spielberechtigt sind, zum Einsatz kommen bzw. am Spielbericht nominiert werden. Für die nachstehenden Einsatzregelungen ist es unerheblich, ob an einem Spieltag das Spiel der Kampfmansschaft vor oder nach dem Spiel der Amateurmansschaft stattfindet.
- (2) Spielt ein Spieler an einem Spieltag mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) in der Kampfmansschaft, so ist er
 - a) in dem am selben Spieltag stattfindenden Spiel der Amateurmansschaft bzw. – sofern am selben Spieltag kein Spiel der Amateurmansschaft stattfindet – in dem nächsten Spiel der Amateurmansschaft
 - b) und in dem darauf folgenden Spiel der Amateurmansschaft nicht spielberechtigt.
- (3) Für einen Spieler, der noch für die U22 spielberechtigt ist, gilt die Beschränkung des Abs. 2 lit. b nicht.
- (4) Spielt ein Spieler in einem der letzten beiden Spiele des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmansschaft mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit), so ist er für die restlichen Spiele im noch laufenden Meisterschaftsbewerb der Amateurmansschaft nicht spielberechtigt. Ist der Spieler noch für die U22 spielberechtigt, so gilt diese Beschränkung nur für den Fall, dass er mehr als eine Halbzeit bzw. 45 Minuten (exkl. Nachspielzeit) am letzten Spiel des Meisterschaftsbewerbes der Kampfmansschaft teilgenommen hat.
- (5) Im Falle eines Vereinswechsels in der Winterübertrittszeit werden für die Frage der Spielberechtigung nach Abs. 2 und 3 die Einsätze in der Kampfmansschaft des abgehenden Vereines herangezogen.

(6) Für die in diesem Paragraphen erläuterte Spielberechtigung, werden lediglich die Einsätze in der Meisterschaft herangezogen. Die Spiele bzw. Einsätze im ÖFB-Cup sind nicht in die Berechnungen mit einzubeziehen.

(7) Die Torleute sind von diesen Beschränkungen ausgenommen.

§ 6 Sonderregelung Übertrittszeit

Spieler, die zwischen dem Ende der Sommerübertrittszeit für Landesverbandsvereine und dem Ende der Sommerübertrittszeit für Bundesligavereine für einen Verein der Bundesliga angemeldet werden, dürfen bis zur nächsten Übertrittszeit nur dann in deren Amateurmanschaften eingesetzt werden, wenn sie für die U-23 spielberechtigt sind.

§ 7 Reservemannschaften

Die Amateurmanschaften der Bundesligavereine sind von der Verpflichtung, eine Reservemannschaft stellen zu müssen, befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.

§ 8 Eintrittskarten

Der Bundesligaverein stellt für den Fall, dass das Spiel der Amateurmanschaft als Vorspiel zum Spiel der Kampfmannschaft des Bundesliga-Vereins stattfindet, dem Landesverbandsverein 50 Freikarten (und 2 VIP-Karten) zur Verfügung.

§ 9 Meldung der Amateurmanschaften

Die Amateurmanschaften müssen für das jeweils kommende Spieljahr bis 30. April bei den Landesverbänden gemeldet werden, wobei mitzuteilen ist, ob auch eine Reservemannschaft teilnimmt. Mögliche Aufsteiger müssen ebenfalls bis 30. April ihre Absichtserklärung beim Landesverband deponieren.

§ 10 Spieltermine

Die Ansetzung der Spiele gegen Amateurmanschaften an Sonntagen wird seitens des ÖFB dringend empfohlen.